

Unfallversicherung

Besondere Bedingung U1000

Rettung von Menschenleben und Sachen

Abweichend von Art.6, Pkt. 1 der AUVB 2003 gelten Gesundheitsschädigungen, die der Versicherte bei rechtmäßiger Verteidigung oder beim Bemühen zur Rettung von Menschen oder Sachen erleidet, als unfreiwillig erlitten und sind in die Unfallversicherung eingeschlossen. Auf den Einwand des Vorsatzes gemäß VersVG wird insoweit verzichtet .